



Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (SGF 821.5.11);
gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und
dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11);

erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- 1 Das vorliegende Reglement bezweckt, die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof der Gemeinde Plasselb ist offizieller Bestattungsort der Gemeinde Plasselb, welche die Pfarrei Plasselb bildet.
- 2 Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wird. In diesem Fällen sind die in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren für Auswärtige durch die Rechtsnachfolger zu entrichten.

Art. 2 Aufsicht

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 des Gesundheitsgesetzes).
- 2 Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

Art. 3 Friedhofpolizei

- 1 Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.
- 2 Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren. Ungebührendes Benehmen, Spielen, Lärmen, Trinkgelage usw. sind auf dem Friedhofareal verboten.
- 3 Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.



II. ORGANISATION

Art. 4 Friedhofordnung

- 1 Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die entsprechenden Vorbereitungen an.
- 2 Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach bestattet, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.
- 3 Die Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet.
- 4 Der Friedhof wird eingeteilt in:
 - a) ein Areal mit Reihengräbern für die Erdbestattungen
 - b) ein Areal mit Reihengräbern für die Urnenbestattungen
 - c) ein Areal mit Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen der Kinder
 - d) eine Urnenmauer mit Nischen für Urnenbestattungen
 - e) ein Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- 5 Bei einer Urnenbestattung muss das Gefäss aus vollständig zersetzbarem Material.
- 6 Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Grab eines Verwandten (Erd- oder Urnenbestattung) muss dessen Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre betragen. Das Einverständnis von dessen Rechtsnachfolger wird vorausgesetzt.

Art. 5 Masse für die Grabgruft

- 1 Die Erwachsenen-Grabgruft für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:
 - Länge 200 cm Breite 100 cm Tiefe 175 cm
- 2 Die Kinder-Grabgruft für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben: Länge 150 cm Breite 70 cm Tiefe 175 cm

Art. 6 Abmessung des Grabmals

- 3 Das Erwachsenen-Grabmal für Personen über 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:
 - Länge (Aussenmass) 160 cm
 - Breite (Aussenmass) 60 cm
 - Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung) 130 cm
 - Grabeinfassung Höhe 15 cm
- 4 Das Urnen-Grabmal (Urnenbestattung) muss folgende Masse haben:
 - Länge (Aussenmass) 40 cm (plus Grabstein-Dicke)
 - Breite (Aussenmass) 40 cm
 - Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung) 65 cm



- 5 Das Kinder-Grabmal für Kinder bis 10 Jahre (Erdbestattung) muss folgende Masse haben:
 - Länge (Aussenmass) 80 cm
 - Breite (Aussenmass) 45 cm
 - Höhe Grabstein (ab OK Grabeinfassung) 80 cm
 - Grabeinfassung Höhe 15 cm
- 6 Feste Grabeinfassungen sind obligatorisch. Nicht gestattet ist es, ein Grab um mehr als die Hälfte mit Steinplatten oder Kies zu bedecken oder ganz mit Rasen und/oder Moos zu bepflanzen.

Art. 7 Urnenwand

- 1 Die Urnengräber befinden sich innerhalb der durch die Gemeinde erstellten Urnenwand.
- 2 Die Urnennischen sind ausgelegt für Einzel- oder Doppelbelegung. Die Doppelbelegung verlängert die Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne nicht (Art. 4 Abs. 6).
- 3 Das Material der Urne muss aus vollständig zersetzbarem Material bestehen.
- 4 Vorreservationen für Urnennischen werden nicht entgegengenommen.
- 5 Die Urnenplatten verbleiben stets im Besitz der Gemeinde und werden gegen eine einmalige Gebühr gemäss Gebührenverordnung zur Verfügung gestellt.
- 6 Es sind ausschliesslich die vorhandenen und vorgesehenen Urnenplatten zu verwenden.
- 7 Die Gestaltung der Urnenplatten besteht aus einem Schriftzug und kann mit einem Motiv oder / und Foto des verstorbenen ergänzt werden. Schriftzug und Motiv sind ausschliesslich graviert (max. Tiefe von 5 mm). Das Foto hat eine maximale Grösse von 70 x 90 mm.
- 8 Kerzen, Grab- und Blumenschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Für die untere Reihe der Nischen ist dies vor der Urnenwand, für die obere Reihe auf der Urnenwand.

Art. 8 Urnengemeinschaftsgrab

- 1 Auf Wunsch kann die Asche von Verstorbenen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Wird ein Namensschild gewünscht, wird dieses durch die Gemeinde graviert und an der dazu vorgesehenen Einrichtung angebracht. Dieses Namensschild bleibt während der Ruhezeit von 20 Jahren bestehen.
- 2 Das Gemeinschaftsgrab hat ein gemeinsames Grabmal. Es werden keine weiteren Merkmale angebracht.



- 3 Kerzen, kleiner Grab- und Blumenschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Die Friedhofverwaltung räumt diese nach eigenem Vermessen.

Art. 9 Zwischenräume

- 1 Der Zwischenraum bei den Grabmälern beträgt 30 cm.
- 2 Die Breite der Wege beträgt min. 80 cm.

Art. 10 Verzeichnis

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis. Darin aufzunehmen sind: Name und Vorname der bestatteten Person, das Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit, die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren

III. BEISETZUNG

Art. 11 Totengräber

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Totengräber und beauftragt sie, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4 bis 6) entsprechend auszuheben.
- 2 Sofort nach der Bestattungsfeier schliessen die Totengräber das Grab, setzen das Kreuz und platzieren den Blumenschmuck.

Art. 12 Setzen des Grabmals

- 1 Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.
- 2 Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Dieses soll eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss sowie Vorder- und Rückansicht, der Beschriftung, den genauen Massen sowie den Angaben über das Material und dessen Bearbeitungsart enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster usw. vorzulegen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
- 3 Der Gestalter einer Urnenplatte hat der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten. Dieses muss eine massstäbliche Skizze mit der Gestaltung der Urnenplatte beinhalten.



- 4 Das Grabmal soll in ruhig wirkendem, natürlichem Material gewählt werden und sich der stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofs anpassen. Es soll in der Regel Ausdruck der christlichen Hoffnung sein.
- 5 Das Setzen des Grabmals ist bei Urnenbestattung (Kinder) erst 6 Monate respektive bei Erdbestattung (Erwachsene und Kinder) erst 10 Monate nach der Beerdigung gestattet. Die Urnenplatten dürfen nach der Bewilligung sofort gesetzt werden.

Art. 13 Unterhalt der Gräber

- 1 Der Unterhalt und der Grabschmuck sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.
- 2 Es ist Pflicht der Rechtsnachfolger die Gräber jederzeit in würdiger und pietätvoller Ordnung zu halten und zu pflegen. Die Ausschmückung der Gräber soll einfach und Geschmackvoll sein.
- 3 Verwelkte Kränze und abgestandene Blumen sind zu entfernen. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, so kann der Friedhofwart dies tun. Überschreitet dies den normalen Rahmen, kann der Aufwand des Friedhofwartes den Rechtsnachfolgern in Rechnung gestellt werden.
- 4 Jegliche Abfälle sind korrekt in die auf dem Friedhofareal bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- 5 Alle Grüngutabfälle wie bspw. verwelkte Blumen, Tannreisig, Unkraut usw. sind im Kompostcontainer zu entsorgen. Alle nicht kompostierbaren Abfälle wie bspw. Kränze, Kunststoff, Papier, Stoffbänder usw. gehören in den Kehrichtcontainer.
- 6 Bei der Urnenmauer steht der jeweiligen Nische ein Platz von maximal 40 x 40 cm für Grabschmuck zur Verfügung (Art. 7, Abs.8). Wenn dieser Platz überschritten wird, kann der Friedhofwart den Grabschmuck nach eigenem Ermessen räumen.
- 7 Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere Gegenstände auf den Gräbern und leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch das Gemeindepersonal verursacht werden.



Art. 14 Unterhalt der Grabmäler

- 1 Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind gerade zu stellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen innert 30 Tagen, nachdem sie der Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt hat, auszuführen.
- 2 Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal instand stellen.

Art. 15 Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

- 1 Der Unterhalt der Wege zwischen den Gräbern sowie der Unterhalt der Gräber von Verstorbenen ohne Rechtsnachfolger werden von der Gemeinde ausgeführt.
- 2 Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird durch die Gemeinde ausgeführt.
- 3 Der Unterhalt aller weiteren Bepflanzungen (ausser bei den Gräbern), Wege , Mauern usw. werden von der Gemeinde ausgeführt.
- 4 Hat der Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Plasselb keinen Rechtsnachfolger, sind die Kosten durch die Gemeinde zu tragen. War der Wohnsitz jedoch nicht in der Gemeinde Plasselb, hat die Kosten diejenige Gemeinde zu tragen, in der er zuletzt wohnhaft war.

IV. AUFHEBUNG

Art. 16 Dauer des Grabes

- 1 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden (Art. 6 Abs. 3 des Beschlusses), mit Ausnahme von lit. e hiernach.
Es gilt somit folgende Grabesruhe:

a) Erdbestattungs-Reihengräber für Personen über 10 Jahre	20 Jahre
b) Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	20 Jahre
c) Urnen-Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre	20 Jahre
d) Urnen-Reihengräber für Personen über 10 Jahre	20 Jahre
e) Übrige Urnen- und Aschenbeisetzungen	10 Jahre
- 2 Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.



Art. 17 Aufhebung

- 1 Nach 20 Jahren ist das Grabmal auf vorherige Anzeige des Gemeinderates zu räumen. Für Gräber, in denen mehrere Personen beerdigt sind, zählt das Datum der letzten Beerdigung (Erdbestattung).
- 2 Wenn die Rechtsnachfolger nicht über die geeigneten Mittel zur Entfernung des Grabmals verfügen, können sie sich an den Gemeinderat richten. Der Gemeinderat lässt die Arbeit ausführen und stellt sie den Rechtsnachfolgern in Rechnung.
- 4 Es ist verboten, aufgehobene Grabmäler gegen die Kirche oder Friedhofmauer zu stellen.
- 5 Die Anordnung zur Aufhebung von Gräbern und Nischen wird mindestens 3 Monate vorher bekannt gegeben. Die Rechtsnachfolger werden 6 Monate vor der Aufhebung schriftlich benachrichtigt, sofern diese bekannt sind.
- 6 Aufhebungen werden nur bereichsweise durchgeführt.
- 7 Ausgrabungen:
Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihrer Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofes bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales, wenn die Bestattung weniger als 20 Jahre zurückliegt. Vorbehalten bleiben die Verfügungen der Gerichtsbehörden. Die nach Ablauf der Frist von 20 Jahren ausgegrabenen Gebeine werden gesammelt und an einem eigens zu diesem Zweck bestimmten Teil des Friedhofes gebracht.

V. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 18 Aushebung des Grabes

- 2 Die Totengräber werden durch die Gemeinde entschädigt.
- 2 Die Gebühr für die Aushebung des Grabes ist durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu bezahlen. Der Maximalbetrag hierfür beläuft sich auf CHF 800.-- pro Aushub.
- 3 Der Gemeinderat von Plasselb setzt die Gebührensätze (Beisetzungskosten) für die Arbeit der Totengräber in einem Ausführungsreglement fest. Diese Gebühren können bei Bedarf bis zu den nachfolgenden Maximalbeträgen angepasst werden:
 - a) Beerdigung mit Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Grabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber bis max. CHF 750.00
 - b) Beerdigung ohne Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Grabes zur Erdbestattung und anschliessender Herrichtung des Grabes pro Begräbnis, für zwei Totengräber bis max. CHF 750.00
 - c) Beerdigung Kinder bis 10 Jahre mit oder ohne Gottesdienst und Sargbetreuung inklusiv Aushebung des Kindergrabes zur Erdbestattung und anschliessender



Herrichtung des Kindergrabes pro Begräbnis, für die Totengräber bis max. CHF 375.00

- d) Beerdigung mit Gottesdienst und Sargbetreuung sowie anschliessender Kremation pro Begräbnis, für die Totengräber bis max. CHF 225.00
- e) Gottesdienst und danach Urnenbeisetzung in eine neue Urnennische, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) oder in das Urnen-Gemeinschaftsgrab pro Begräbnis, für die Totengräber bis max. CHF 225.00
- f) Urnenbeisetzung in eine neue Urnennische, in eine bestehende Grabstätte (Urnen- oder normale Grabstätte) respektiv in das Urnen-Gemeinschaftsgrab pro Begräbnis, für einen Totengräber bis max. CHF 75.00
- g) Urnenbeisetzung in ein neues Erdbestattungsgrab: Zuschlag zur Gebühr nach Buchstabe d und e bis max. CHF 150.00
- h) Zufuhr, Erstellung und Reparatur eines Grabmales: Die Entschädigung für die Beanspruchung des Friedhofwartes oder der Friedhofaufsicht beträgt pro Stunde bis max. CHF 75.00

Art. 19 Eintrittsgebühr

- 1 Eine Eintrittsgebühr wird für diejenigen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz nicht im Beerdigungskreis Plasselb haben.
- 2 Die Eintrittsgebühr wird erhoben unter Berücksichtigung der Dauer, während der der Verstorbene in der Gemeinde wohnhaft war.
- 3 Die Gebühren werden gemäss Ausführungsreglement erhoben. Der Gemeinderat von Plasselb setzt die Gebührensätze fest. Diese können bei Bedarf bis zu den nachfolgenden Maximalbeträgen angepasst werden:

Grabplatzgebühr bei Erdbeisetzung:

- a) Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plasselb hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist der Grabplatz unentgeltlich.
- b) Für Verstorbene:

die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten:	bis max. CHF 300.00
die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten:	bis max. CHF 600.00
die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten:	bis max. CHF 900.00
die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten:	bis max. CHF 1'200.00
- c) Von der Gebührenpflicht für auswärts wohnhafte Verstorbene sind befreit: - Personen, die länger als fünf Jahre den zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plasselb hatten und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind;

Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Beerdigungskreis Plasselb wohnhaft waren und bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz anderswo hatten.

- d) Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plasselb hatten:



Erwachsene	bis max. CHF 2'000.00
Kinder	bis max. CHF 750.00

4 Grabplatzgebühr bei Urnenbeisetzung:

- a) Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plesselb hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist eine neue Urnen-Grabstätte, das Urnen-Gemeinschaftsgrab oder eine bestehende Grabstätte unentgeltlich.
- b) Die Grabplatzgebühr für eine neue Urnen-Grabstätte resp. das Urnen-Gemeinschaftsgrab beträgt für Verstorbene maximal 50 % der Grabplatzgebühr nach Ziffer 1):

die 01 - 10 Jahre auswärts wohnten:	bis max. CHF 150.00
die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten:	bis max. CHF 300.00
die 21 - 30 Jahre auswärts wohnten:	bis max. CHF 450.00
die 31 und mehr Jahre auswärts wohnten:	bis max. CHF 600.00

- c) Die Grabplatzgebühr für eine Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte beträgt für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene bis max. CHF 150.00.
- d) Von der Gebührenpflicht für auswärts wohnhafte Verstorbene sind befreit:
 - Personen, die länger als fünf Jahre den zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plesselb hatten und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind;
 - Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Beerdigungskreis Plesselb wohnhaft waren und bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz anderswo hatten.
- e) Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nie im Beerdigungskreis Plesselb hatten, beträgt die Gebühr maximal 50 % der Grabplatzgebühr nach Ziffer 1):

Erwachsene	bis max. CHF 1'000.00
Kinder	bis max. CHF 375.00

Benützungsgeld Totenkapelle

Die Verstorbenen steht die Totenkapelle Plaffeien zur Verfügung (gemäss Vereinbarung).

Für die Benützung der Totenkapelle durch auswärtige Verstorbene beträgt die Gebühr pro Aufbahrung, unabhängig der Anzahl Tage, bis max. CHF 300.00. Für Verstorbene, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Beerdigungskreis Plesselb hatten, unabhängig des tatsächlichen Aufenthaltsortes, ist die Benützung der Totenkapelle unentgeltlich.

Art. 20 Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.



VI. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 21 Schickliche Bestattung

- 1 Eine verstorbene Person hat im Rahmen ihres Grundrechts auf Achtung und Schutz der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung (Art. 7 Bundesverfassung).
- 2 Die nach dem Friedhofreglement von Plasselb nicht übernommenen Bestattungs- und Beisetzungskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.
- 3 Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von den Erben ausgeschlagen, fallen die nicht gedeckten Bestattungs- und Beisetzungskosten im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof von Plasselb zu Lasten der Einwohnergemeinde der verstorbenen Person.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Details im Ausführungsreglement zum Friedhofreglement.

VII. BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 22 Bussen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3, 9, 10 und 11 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 geahndet.
- 2 Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 23 Rechtsmittel a) Einsprache an den Gemeinderat

- 1 Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).
- 2 Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.
- 3 Für die Bussen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.



Art. 24 Rechtsmittel b) Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Konzessionen

- 1 Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.
- 2 Sie werden nicht mehr erneuert.
- 3 Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Art. 26 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Friedhofreglement der Gemeinde Plasselb vom 13. Oktober 2006 wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

.....

Der Gemeindeschreiber

Simon Schwaller

Der Amman

Michael Rumor

Genehmigt durch die *Direktion für Gesundheit und Soziales* DSG am

.....

Der Staatsrat; Direktor

Pilippe Demierre